

Hilfsblatt Umwandlung F in B



Dieses Hilfsblatt ist bestimmt für vorläufig aufgenommene Personen mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen.

1. Wo ist das Gesuch einzureichen?

Das Gesuch ist beim [Migrationsamt und Passbüro, Mühltalstrasse 105, 8200 Schaffhausen](#), einzureichen.

2. Wie kann das Gesuch eingereicht werden?

6.1 Digitale Gesuchseinreichung: <https://migrationsamt.sh.ch>

Bitte beachten Sie, dass eine digitale Gesuchseinreichung die Bearbeitungszeit beschleunigt.

6.2 Möchten Sie das Gesuch **postalisch oder am Schalter** einreichen? Dann beachten Sie, dass folgende Dokumente einzureichen sind:

- Kopien der Lohnabrechnungen der letzten 24 Monate (+ Ehepartner/in)
- Schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis ungekündigt ist (+ Ehepartner/in)
- Aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister (+ Ehefrau)
- Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister der letzten 5 Jahre (+ Ehefrau)
- Bericht, der Auskunft zu allenfalls bezogenen Sozialhilfeleistungen gibt (+ Ehepartner/in)
- Kopie des Mietvertrages
- Gültige heimatliche Reisedokumente im Original oder eine amtliche Bestätigung der heimatlichen Behörden/Vertretung, dass die gesuchstellende Person sich um Ausweispapiere bemüht hat
- Krankenkassen-Police
- Bestätigung über die Einschulung allfälliger Kinder
- Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache mittels **Zertifikat**
- Gesuch, in welchem folgende Fragen ausführlich und schriftlich beantwortet werden:
 1. **a)** Leiden Sie heute an einer chronischen Krankheit, welche eine regelmässige ärztliche Betreuung benötigt? Falls ja, bitten wir Sie, ein aktuelles ärztliches Zeugnis einzureichen, welches Aufschluss über Anamnese und Prognose der Erkrankung gibt sowie für allfällige weitergehende Fragen das Formular "[Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht](#)" zu retournieren.
b) Haben Sie an dieser Krankheit bereits im Heimatstaat gelitten? Wenn ja, haben Sie in diesem Zusammenhang im Heimatstaat medizinische Behandlung in Anspruch genommen?
 2. **a)** Was spricht zum heutigen Zeitpunkt gegen eine Rückkehr in den Heimatstaat und eine Wiedereingliederung in die dortige Gesellschaft?
b) Wie haben Sie (und Ihre Familie) vor Ihrer Ausreise in die Schweiz im Heimatstaat Ihren Lebensunterhalt bestritten?

3. a) Welche Verwandten von Ihnen leben heute in der Schweiz? Bitte geben Sie uns alle Familienangehörigen mit Namen, Vornamen, Alter, Wohnort und Verwandtschaftsgrad an.
- b) Welche Verwandten von Ihnen leben heute im Heimatstaat bzw. Ausland (ausserhalb der Schweiz)? Bitte geben Sie uns auch hier die Familienangehörigen mit Namen, Alter, Wohnort und Verwandtschaftsgrad an.

3. Voraussetzungen

Anwesenheitsdauer

Die Gesuchstellenden müssen sich seit mindestens fünf Jahren, beginnend am Tag der registrierten Einreise, ununterbrochen rechtmässig in der Schweiz aufhalten und seit mindestens 2 Jahren über eine vorläufige Aufnahme verfügen.

Erwerbstätigkeit

Die Gesuchstellenden müssen einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehen, d.h. seit mindestens 2 Jahren in einem festen Arbeitsverhältnis stehen. Zudem muss die Sicherstellung des Lebensunterhalts gemäss den SKOS-Richtlinien nachgewiesen sein. Beschäftigungs- oder Integrationsprogramme gelten nicht als Erwerbstätigkeit. Bei Bezug von Arbeitslosengeld ist das Kriterium nicht erfüllt.

Straffälligkeit

Ist die betroffene Person deliktisch in Erscheinung getreten, ist fraglich, ob überhaupt von einer erfolgreichen Integration die Rede sein kann.

Sozialhilfe und Schulden

Die Gesuchsteller müssen finanziell selbständig sein und seit mindestens 1 Jahr keine Sozialhilfe beziehen. Betreibungen/Verlustscheine stehen der Annahme geregelter finanzieller Verhältnisse entgegen.

Heimatliche Ausweispapiere

Falls die gesuchstellende Person keine gültigen Papiere beim Staatssekretariat für Migration hinterlegt hat, wird sie aufgefordert, sich umgehend bei der Vertretung ihres Heimatstaats um Erneuerung der Gültigkeit bzw. die Neuausstellung eines Passes zu bemühen. Ist die Vertretung dazu nicht bereit, muss zwingend eine schriftliche Bestätigung der heimatlichen Vertretung eingereicht werden, woraus ersichtlich ist, dass kein Pass ausgestellt wird.

Kenntnisse der deutschen Sprache

Es wird ein Zertifikat verlangt, das der gesuchstellenden Person bescheinigt, die deutsche Sprache auf dem Niveau A2 zu beherrschen.

Alle Dokumente sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen. Für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.